

Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TC Blau-Weiß Türnich sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und beruflichen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des TC Blau-Weiß Türnich führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports und Spiels als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege des Spiels zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
- c) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Steigerung der Lebensfreude.
- d) Zusammenarbeit mit den Jugendabteilungen anderer Sportvereine.
- e) Pflege der internationalen Verständigung.

§3 Organe

Die Organe der Jugend des Tennisclub Blau-Weiß Türnich sind:

- a) die Jugendversammlung.
- b) der Jugendausschuss.

§4 Vereinsjugendversammlung

- a) es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Tennisclub Blau-Weiß Türnich. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendausschusses.
 2. Entgegennahme der Jahresberichte.
 3. Entlastung des Jugendausschusses.
 4. Wahl des Jugendausschusses.
 5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationrecht hat
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich nach der Jahreshauptversammlung statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.

Die Tagesordnung sollte enthalten:

1. Berichte des Jugendausschusses.
2. Entlastung des Jugendausschusses.
3. Neuwahl des Jugendausschusses.
4. Anträge.
5. Verschiedenes.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung

innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendversammlung haben je eine nichtübertragbare Stimme.

§5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - 1. dem/der Vorsitzenden als 1. Jugendwart/in, der/die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
 - 2. dem/der Stellvertreter/in als 2. Jugendwart, der/die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
 - 3. zwei Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Es sollte je ein weiblicher und ein männlicher Jugendvertreter gewählt werden.
- b) Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugend nach innen und nach außen. Der/die 1. Jugendwart/in und der/die 2. Jugendwart/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Der/die 1. Jugendwart/in leitet die Wahl.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel entscheiden die Jugendwarte. In strittigen Fällen entscheidet der Gesamtvorstand.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden.

§6 Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des TVM und des Tennisclub Blau-Weiß Türrnich. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Jugendlichen beschlossen werden.